Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7155**

14. Wahlperiode 17. 10. 2001

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Existenzbedrohende Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger für kleine und mittelständische Betriebe unterbinden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist aufgrund der Urteile des Bundessozialsgerichts vom 30. August 1994 (12 RK 59/62) und 21. Mai 1996 (RK 64/94), beginnend im Jahre 1999, dazu übergegangen, die Sozialversicherungsbeiträge nicht nur für tatsächlich vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erbrachte Leistungen zu berechnen (sog. Zuflussprinzip), sondern auch für solche, die zwar tatsächlich nicht erbracht worden sind, auf die der Arbeitnehmer jedoch einen tarifvertraglichen Anspruch gehabt hat (sog. Anspruchs- bzw. Entstehenssprinzip). Auf die Arbeitgeber kommen somit erhebliche Nachforderungen zu, die insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen existenzbedrohende Wirkungen haben können.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

von ihrer Verordnungsermächtigung in § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV nach folgender Maßgabe Gebrauch zu machen: Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur auf der Grundlage von tatsächlich vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen zu berechnen. Diese Feststellung bezieht sich auch rückwirkend auf den Verjährungszeitraum des § 25 SGB IV.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Nachdem sowohl die Beitragseinzugsstellen wie die Sozialversicherungsträger wie auch die Rechtsprechung jahrzehntelang vom Zuflussprinzip ausgegangen sind, ist der Prüfdienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seit 1999 nun dazu übergegangen, rückwirkend für die letzten vier Jahre die Beitragsleistungen nicht mehr nach dem Zuflussprinzip, sondern nach dem Anspruchsprinzip zu berechnen. Damit kommen auf die Arbeitgeber erhebliche Nachforderungen zu, die insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen existenzbedrohende Wirkungen haben werden.

Mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung am 1. Juli 1977 wurde mit § 14 Abs. 1 SGB IV die ursprünglich bestehende einheitliche Berechnung der Bemessungsgrundlage von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen aufgegeben. Der Gesetzgeber wollte damit dem Interesse des Einzelnen Rechnung tragen, bestimmte Teile seines Einkommen zwar lohnsteuer-, aber nicht sozialversicherungsfrei zu halten, um mit der Berücksichtigung eines höheren Einkommens in der Sozialversicherung die zu erwartende Leistung zu erhöhen. Die Folge ist, dass das Zuflussprinzip aus dem Steuerrecht nicht zwangsläufig auch im Sozialrecht Anwendung findet. Anders als im Steuerrecht (§ 11 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 2 EStG) gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 54, 136 ff.; 75, 61 ff.) nicht das Zufluss-, sondern das Entstehensprinzip.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum so genannten Entstehensprinzip im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung sieht das Entstehen des Anspruchs auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag als nicht davon abhängig an, ob das geschuldete Arbeitsentgelt auch gezahlt wurde, es dem Arbeitnehmer also zugeflossen ist. Die Beitragspflicht wird daher daran geknüpft, ob der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers durch seine Arbeitsleistung entstanden ist, nicht aber daran, ob der Arbeitnehmer die Vergütung auch (in dieser Höhe) erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung zum Entstehensprinzip nunmehr auch einer Entscheidung zur Frage des Vorenthaltens von Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungbeiträgen (§ 266a StGB als Schutzgesetz im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB) zugrunde gelegt.

Das Entstehensprinzip gilt nach der Rechtsauffassung der Sozialversicherungsträger für alle Beschäftigungsverhältnisse. Bei den Beschäftigungsverhältnissen geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter wirkt es sich aber wirtschaftlich besonders belastend für die Unternehmen aus, weil durch die fiktive Hinzurechnung selbst geringer Vergütungsbestandteile sehr häufig die Geringfügigkeitsgrenze, also die 630-DM-Grenze, überschritten wird und damit die Sozialversicherungsfreiheit bzw. die sozialversicherungsrechtliche Pauschalierungsmöglichkeit verloren geht und der Anspruch der Sozialversicherungsträger auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung) entsteht.

Da die Berechnung der Bemessungsgrundlage im Sozialversicherungsrecht eine Indizwirkung für das Steuerrecht hat, sind auch die steuerlichen Folgen dieser neuen Prüfungspraxis für die Unternehmen besonders nachteilig. Bei Berücksichtigung des Entstehensprinzips kommen immer mehr Finanzämter wegen der fiktiven Hinzurechnung nicht gezahlter, aber rechtlich zu beanspruchender Vergütungsbestandteile, zu dem Ergebnis, dass mit der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG nicht gegeben ist. Aufgrund der Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers gemäß § 38 Abs. 3 EStG werden deshalb erhebliche Ansprüche auf Lohnsteuer nacherhoben.

Hinzu kommt, dass die Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen die Sozialversicherungsbeiträge volle vier Kalenderjahre rückwärts (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) nacherheben können. So laufen für die Unternehmen regelmäßig ganz erhebliche Nachzahlungssummen auf. Eine Vertrauensschutzregelung im Hinblick auf die bisher mildere Prüfungspraxis wollen die Sozialversicherungsträger für die abgelaufenen Kalenderjahre – entgegen vorherigen anderslautenden Ankündigungen – den betroffenen Unternehmen auch nicht gewähren.

Zwar existiert die Möglichkeit von Erlass oder Stundung. Allerdings ist zu befürchten, dass bei nicht rechtzeitiger Stattgabe von Stundungsbegehren die Existenz einiger Betriebe, die mit solchen Nachforderungen konfrontiert sind, ernstlich bedroht ist.

Erhebliche Zweifel bestehen auch, ob die geänderte Prüfungspraxis insbesondere im Hinblick auf rückwirkende Erhebungen von Beiträgen mit dem vom Bundessozialgerichts anerkanntem Vertrauensschutz vereinbar ist. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil der Arbeitgeber seinerseits vom Arbeitnehmer im Regelfall nur für die zurückliegende Zeit von drei Monaten Sozialversicherungsbeiträge ersetzt verlangen kann. Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung kann es nicht sein, dass Arbeitnehmer oder Arbeitgeber mit Beiträgen belastet werden, die sich für den Arbeitnehmer nicht in Leistungen der Sozialversicherungsträger niederschlagen.

Erhebliche Bedeutung erlangt die Abkehr vom Zuflussprinzip insbesondere bei Tarifverträgen mit Allgemeinverbindlichkeit. Auch wenn die tariflich vereinbarten Leistungen gar nicht in den jeweiligen Arbeitsverträgen vereinbart wurden, werden sie vom Sozialversicherungsträger zur Berechnungsgrundlage gemacht. In den seltensten Fällen kennen die betroffenen Selbständigen oder deren Arbeitnehmer jedoch den jeweiligen Tarifvertrag überhaupt. Dieser wird nämlich regelmäßig nur Gewerkschaftsmitgliedern ausgehändigt. Diese Berechnungspraktiken verleihen damit den Gewerkschaften einen unerwarteten Einfluss auf die Arbeitsvertragsgestaltung von nicht am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Aus diesen Gründen prüfen die Sozialversicherungsträger das Entstehensprinzip besonders intensiv in Betrieben, für die allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten. Tatsächlich ist es aber so, dass gerade Branchen, die herkömmlicherweise mit einer großen Zahl von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten arbeiten müssen, besonders häufig unter der Geltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge stehen. Zu nennen sind das Bauhauptgewerbe, das Gebäudereiniger-Handwerk, das Bewachungsgewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Groß- und der Einzelhandel sowie das Bäcker- und das Friseurhandwerk. Wenn der Arbeitgeber für die Sozialversicherungsbeiträge sämtliche tariflich vereinbarten Leistungen einkalkulieren muss, also auch für solche, die in dem konkreten Arbeitsverhältnis gar nicht vereinbart waren, kann der Arbeitnehmer nur noch weniger Stunden beschäftigt werden, damit die 630-DM-Grenze nicht überschritten wird. Die wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen, die im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen für die abgelaufenen Jahre von dieser neueren Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger betroffen werden, sind teilweise dramatisch. In vielen Branchen sind Unternehmen durch die zu erwartenden Nachzahlungsverpflichtungen in ihrer Existenz bedroht.

Zum anderen werden die 630-DM-Jobs durch die neue Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer noch unattraktiver als sie es aufgrund der enormen bürokratischen Verfahren ohnehin schon sind. Die deutsche Volkswirtschaft verliert so ihre letzten Flexibilitätspotentiale auf dem Arbeitsmarkt.

Mit dem Erlass einer Verordnung, die in diesen Fällen die Bemessungsgrundlage des Sozialrechts der des Steuerrechts wieder angleicht, werden diese Härten behoben und die Arbeitgeber von erheblichen Beitragsnachzahlungen befreit. Notwendig ist es auch, diese Feststellung auf die Fälle zu beziehen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Verjährungsfrist des § 25 SGB IV sonst noch von erheblichen Beitragsnachforderungen betroffen wären.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333